

## Synodebeschluss

### über die Entschädigung der Synode, der Präsidentenkonferenz, der Rekurskommission, der Kommissionen sowie der Delegierten

vom 22. November 2000

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 26 Abs. 1 Ziff. 12 der Kirchenverfassung<sup>1</sup>, auf Antrag des Synodalrates und nach Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission,*

*beschliesst:*

1. Die Mitglieder der Synode, der Präsidentenkonferenz, der Rekurskommission, die Abgeordneten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK) sowie die von der Synode und dem Synodalrat gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen erhalten folgende Sitzungsgelder:<sup>2</sup>

a. für eine Sitzung bis 2.5 Stunden	Fr. 50.00
b. für eine Sitzung von 2.5 bis 6 Stunden	Fr. 75.00
c. für eine Sitzung von über 6 Stunden	Fr.120.00

Zur Sitzungsdauer gehört auch die Reisezeit.

Die Präsidenten sowie die mit der Protokollführung betrauten Mitglieder erhalten das doppelte Sitzungsgeld.
  
2. Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen wird lediglich die Reiseentschädigung gemäss Ziff. 4 ausgerichtet.

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

3. Präsidentin, Referentinnen und Aktuarin der Rekurskommission erhalten pro Fall neben den Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 1 eine feste Entschädigung von Fr. 150.00.
- 3a.<sup>3</sup> Angestellte der Kantonalkirche haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld, falls sie die Sitzungsarbeit im Rahmen ihrer Arbeitszeit erledigen.
4. Zusätzlich zu den Sitzungsgeldern haben die Teilnehmenden Anspruch auf ihre effektiv entstandenen Spesen, insbesondere:
  - a. Fr. 0.50 pro Autokilometer;
  - b. Billettkosten 1. Klasse für die öffentlichen Transportmittel;
  - c. Mittag- und / oder Nachtessen: pro Mahlzeit Fr. 25.00;
  - d. Übernachtungen: nach Aufwand.
5. Wer mit Spezialaufgaben mit besonderer Arbeitsbelastung betraut wird, hat Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung entsprechend dem Arbeitsaufwand, welche auf Gesuch vorgängig durch die Geschäftsprüfungskommission der Synode festzusetzen ist.
6. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Synodalbeschluss über die Entschädigung der Synode, des Synodalrates, der Rekurskommission, des Kantonalen Pfarrkapitels und der Delegierten vom 17. November 1999 aufgehoben. Die Änderung von Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 3a treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Luzern, 22. November 2000

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *F. Kilchenmann*

Die Sekretärin: *C. Rohner*

Der Sekretär: *P. Laube*

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 19. November 2003.